

VERORDNUNGSBLATT

DER GEMEINDE PFAFFSTÄTT

Jahrgang 2025
Ausgegeben am 1. Oktober 2025
www.ris.bka.gv.at

Nr. 1 Verordnung: Abfallgebührenordnung

Verordnung

des Gemeinderates der Gemeinde Pfaffstätt vom 11.09.2025, mit der eine Abfallgebührenordnung erlassen wird (Abfallgebührenordnung).

Aufgrund des § 17 Abs. 3 Z. 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2017, BGBl. I Nr. 116/2016 i.d.g.F. und des § 18 des Oö. Abfallwirtschaftsgesetzes 2009, LGBl. Nr. 71/2009 i.d.g.F., wird verordnet:

§ 1

Gegenstand der Gebühr

Für die Sammlung, Abfuhr und Beseitigung sowie Kompostierung von Siedlungsabfällen und haushaltsähnlichen Gewerbeabfällen und für den Kostenersatz, den die Gemeinde zur Deckung des Aufwandes des Bezirksabfallverbandes zu leisten hat, ist eine Abfallgebühr zu entrichten.

§ 2

Höhe der Gebühren

(1) Für die in Haushalten anfallenden Siedlungsabfälle sowie für die in Betrieben anfallenden haushaltsähnliche Gewerbeabfälle ist jährlich eine Grundgebühr zu entrichten.

Diese beträgt:	(Nettobeträge)
a) für einen Haushalt (Haupt- oder Nebenwohnsitz):	Euro 100,00
b) für ein Mehrparteienhaus bei Containerentleerung	Euro 500,00
c) für eine Betriebsstätte	Euro 100,00

(2) Für die laut Abfallordnung vorgesehene Abholung der Hausabfälle bzw. haushaltsähnlicher Gewerbeabfall ist zusätzlich zur Grundgebühr jährlich folgende Gebühr zu entrichten:

a) bei 14-tägiger Abfuhr pro Jahr:	(Nettobeträge)
pro 90 Liter Restabfall-Behälter	Euro 147,90
pro 120 Liter Restabfall-Behälter	Euro 197,20
pro 770 Liter Restabfall-Container	Euro 1.314,69
pro 1100 Liter Restabfall-Container	Euro 1.807,70
b) bei 4-wöchentlicher Abfuhr pro Jahr:	
pro 60 Liter Restabfall-Behälter	Euro 49,30
pro 90 Liter Restabfall-Behälter	Euro 73,95
pro 120 Liter Restabfall-Behälter	Euro 98,60
pro 770 Liter Restabfall-Container	Euro 657,35
pro 1100 Liter Restabfall-Container	Euro 903,85
c) bei 6-wöchentlicher Abfuhr pro Jahr:	
pro 90 Liter Restabfall-Behälter	Euro 51,20
pro 120 Liter Restabfall-Behälter	Euro 68,26

pro 770 Liter Restabfall-Container	Euro 455,09
pro 1100 Liter Restabfall-Container	Euro 625,74

- d) **pro zusätzlichen abgeführten Abfallsack:**
mit 40 Liter Inhalt Euro 8,00
- e) In der Jahresgebühr ist eine 120 L Biotonne enthalten. Wird statt der 120 L Biotonne eine 240 L Biotonne in Anspruch genommen, fällt für das zusätzliche Volumen von 120 Liter eine Jahresgebühr in Höhe von 20,00 EUR an. Ebenso fällt für jede weitere zusätzlich genutzte 120 L Biotonne eine Jahresgebühr in Höhe von 20,00 EUR an.

§ 3

Gebührensschuldner

Die Abfallgebühren gem. § 18 Abs. 1 OÖ AWG 2009 sind ausschließlich beim Eigentümer bzw. bei der Eigentümerin jener Liegenschaften, auf denen Siedlungsabfälle anfallen, einzuheben. Sind mehrere Eigentümer angegeben, so trifft sie die Verpflichtung zur Entrichtung der vorgeschriebenen Gebühren zur ungeteilten Hand gemäß § 891 ABGB.

§ 4

Beginn der Gebührenpflicht

- (1) Die Verpflichtung zur Entrichtung der Geldleistungen nach § 2 Abs. a, b, c beginnt mit Anfang des Monats, in dem Sammlung und Abfuhr von Siedlungsabfällen und haushaltsähnlichen Gewerbeabfällen sowie Kompostierabfällen von den jeweiligen Grundstücken erstmals stattfindet.
- (2) Die Verpflichtung der Entrichtung der übrigen Geldbeträge beginnt mit dem Zeitpunkt der Inanspruchnahme.

§ 5

Fälligkeit

- (1) Die Gebühren nach § 2 Abs. a, b, c sind vierteljährlich und zwar am 15.2./ 15.5./ 15.8./ 15.11. eines jeden Jahres zur Zahlung fällig.
- (2) Die Gebühren für Nachverrechnungen oder auch sich ergebende Guthaben, resultierend aus Neuanmeldungen, Abmeldungen bzw. Ummeldungen von Abfallgefäßen, sind am 15. des nachfolgenden Monats fällig, in dem die Änderung erfolgt ist.
- (3) Die Gebühren für die Abfuhr von Abfallsäcken gemäß § 2 Abs. d werden mit Übernahme des Sackes fällig.

§ 6

Umsatzsteuer

Zu den Gebühren in dieser Verordnung wird die gesetzliche Umsatzsteuer hinzugerechnet.

§ 7

Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages ihrer Kundmachung im Verordnungsblatt der Gemeinde Pfaffstätt in Kraft.
- (2) Mit dem gleichen Zeitpunkt treten die bisherigen Bestimmungen betreffend Abfallgebühren außer Kraft.

Der Bürgermeister:

Wolfgang Gerner